

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitung für Riesa
Zeitung für Riesa.

Amtsblatt

Nr. 129.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 129.

Dienstag, 6. Juni 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsre Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalten vierjährlich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetaages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Seite (7 Silben) 20 Pf., Dreipreis 15 Pf.; getrennter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachmelungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligte Abdruck erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Fröhlicher an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebes der Druckerei, der Versender oder der Vertriebseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreis. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenredaktion: Wilhelm Ottreich, Riesa.

Berordnung über die Höchstpreise für Rehwild.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Fisch- und Wildpreise (Steckbriefblatt Seite 716) und der Reichsanzeiger Bekanntmachung vom 30. Dezember 1915 über die Festlegung der Preise für Wild (Steckbriefblatt Seite 851) wird folgendes bestimmt:

S. 1. Der Preis für ein Pfund Rehwild mit Decke darf beim ersten Verkauf für halte Ware 1 M. nicht überschreiten. Dieser Preis gilt für den Verkauf ab Strecke oder ab Wohnort des Jägers.

Übermittlung des Verkäufers den Verkauf an den Käufer, so darf er hierfür nur die tatsächlich erwachsenen Kosten, keinesfalls aber mehr als 5 vom Hundert des in Absatz 1 festgesetzten Preises, in Rechnung bringen.

S. 2. Bei der Abgabe von Rehwild im Kleinhandel an den Verbraucher dürfen die Preise für ein Pfund halte Ware nicht überschreiten:

für Fleisch oder Schlegel 2 M.

für Brot 1 M. 20 Pf.

für Knödel (Magout) — M. 60 Pf.

S. 3. Die Kommunalverbände und Gemeinden dürfen für den Kleinhandel niedrigere Preise festsetzen.

S. 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 27. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

791 II B III
2708

Nach einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern ist wahrzunehmen gewesen, daß die Bekanntmachung vom 24. März laufenden Jahres über den Verkehr mit Butter in Gast-, Schank- und Speiselokalitäten, Vereins- und Gesellschaftsräumen sowie in Fremdenpensionen nicht allenthalben beachtet worden ist, daß vielmehr in manchen Gemeinden die Inhaber jener Betriebe Butter auch an solchen Tagen an Gäste verabfolgen an denen die Verarbeitung von Fleisch gestattet ist und daß die Verarbeitung von Butterbrot und Butterklemme auch an solchen Tagen vielfach stattfindet.

Dies widerwidert der obenerwähnten Bekanntmachung, insbesondere darf ein Streichen von Brot oder Semmeln mit Butter nicht etwa als eine Verarbeitung des Butters in Speisen und deshalb für zulässig angesehen werden.

Den Inhabern der in Frage kommenden Betriebe wird daher nochmals die Einhaltung des Verbotes der Bekanntmachung vom 24. März eingeschärft.

Die Ortsbehörden und Aufsichtsorgane werden angewiesen, die Einhaltung des Verbotes dauernd zu überwachen und im Falle der Wahrnehmung von Zwiderhandlungen Anzeige hierher zu erstatten.

Großenhain, am 2. Juni 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der unterzeichneten Behörden vom 1. Mai 1916, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln betrifft, wird für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der residirten Städte Großenhain und Riesa noch folgendes bestimmt:

1. Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstversorger darf nur gegen Vorlegung des von ihnen über ihre Brot- und Mehlverförderung zu führenden Verbrauchsbooks erfolgen.

2. Die erfolgte Abgabe ist von dem Veräußerer in dem Verbrauchsbook und zwar entweder auf der 1. Seite oder auf der 4. Seite unten in der in Punkt 2 der oben-gebadeten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

3. Zu widerhandlungen gegen diese Vorordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain und Riesa, am 5. Juni 1916.

Die Königliche Amtshauptmannschaft

und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Für das hiesige städtische Krankenhaus und Armenhaus ist die Fleisch- und Wurstwarenlieferung, sowie die Lieferung von Brot und weiterer Backware auf das 1. Halbjahr 1916 zu vergeben.

Geschlossene Offerten sind im Rathause, Zimmer Nr. 8, wo auch die Lieferungsbedingungen und die Wurde zu den Angeboten abzuholen sind, bis zum

15. Juni 1916, abends 6 Uhr abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Juni 1916.

Städtischer Schweinefleisch-Verlauf.

Nächsten Donnerstag, den 8. Juni 1916 wird der Verkauf von Schweinefleisch,

Schwein und Speck fortgesetzt.

Räheres wird noch bekanntgegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Juni 1916.

Vertliches und Sachisches.

Riesa, den 6. Juni 1916.

* Der Postassistent Leipziger, Leutnant der Reserve in einem Infanterie-Regiment im Westen, der bereits das Eisernen Kreuz 2. Klasse besitzt, ist mit dem Ritterkreuz 2. Klasse mit Schwertern des R. S. Albrechtordens ausgezeichnet worden.

* In der sächsischen Berliner Liste Nr. 289 (ausgegeben am 5. Juni 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiments Nr. 100, 101, 106; Reserve-Regiments Nr. 100, 101, 108, 106; Landwehr-Regiment Nr. 103; Artillerie-Regiment Nr. 23, 24, 32; Feld-Maschinengewehr-Brigade Nr. 73, 98, 99, 176, 177, 181, 189; Maschinengewehr-Ergänzung-Brigade Nr. 643, 646, 714, 715, 716, 721; Maschinengewehr-Ss.-Truppe Nr. 90; Pioniere: Minenwerfer-Kompanien Nr. 23, 32, 40, 164, 223, 224, 253. Götzen-Information: Magazin-Güterparf.-Kolonne Nr. 134. Preußische Berliner-Liste Nr. 538, 539, 540 und weitere Verluste. Bayrische Berliner-Liste Nr. 292, 293, 294, 295, 296.

Der an der Zorgauer Brücke gescheiterte Elbüberlauf am 28. Mai völlig entfernt worden; er scheiterte mit Mais beladen am 27. Februar und lag quer vor der Brücke, so daß er ein großes Hindernis bot. Es mußte seinerzeit teilweise gesprengt werden, um die Durchfahrt für die Schifffahrt zu ermöglichen.

Bur. Warnung vor dem Gemüse unreifer Beeren sei mitgeteilt: In Pegau verstarb der 12jährige Rudolph Opitz, dessen Vater im Kriegsdienste steht, plötzlich, als er nach dem Genuss von Stachelbeeren Wasser getrunken hatte. — Nach dem Genuss unreifer Beeren erkrankten und starben unter qualvollen Leidern in den unterfränkischen Dörfern Miesbach und Saum zwei 11jährige Mädchen.

* Der 7. Juni d. J. ist ein Gedenktag, der in den Herzen des ländlichen Volkes感心的 Dankbarkeit für das segensreiche Wirken des Roten Kreuzes erweckt. 50 Jahre sind vergangen, seit am 7. Juni 1866 die Satzung des für das Königreich Sachsen gegründeten Internationalen Hilfsvereins für die verwundeten und erkrankten Soldaten in Kriegsspielen durch das Königliche Ministerium des Innern genehmigt wurden. Dieser Gründungs- und Geburtsstag des heute unter dem Namen Landesverein vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen wirkenden Vereins und die Feier seines 50jährigen Bestehens fallen in schwierige Zeiten. Damals konnte der neu geschaffene Verein seine hilfsbereite Tätigkeit in dem schwierigen Kämpfen entfalten, das Deutschland Eingang vorbereitet hat. Jetzt aber vermag er die Feinde des gewaltigsten Kampfes aller Seiten erfolgreich zu lindern, in dem die Kraft des vom Himmel zum Meer geleiteten Deutschen zu Wasser, zu Lande und in der Luft die staunende Bewunderung der Welt erzwingt. Dank schulden wir dem unvergleichlichen Heer und seinen Führern, Dank auch dem Roten Kreuz. Aber während die wunderbare Vorbereitung der Heeresmacht sich im Rahmen allgemeiner Dienstpflicht gleichsam selbstverständlich vollenden konnte, war das Rote Kreuz nur auf freiwillige Verstärkung und Beteiligung des Volkes angewiesen, und ganz außerordentlicher Mühen, vieler Arbeit und selbstlosester Hingabe bedurfte es, um während der langen Friedenszeit, als in weitesten Kreisen der Gedanke an die Möglichkeit neuer Kämpfe fast gesunken war, dennoch die unentbehrlichen Mittel und

Hilfskräfte zu beschaffen und heranzuleben, um das von der Heeresverwaltung geforderte Maß an Pflege- und Heilstätigkeit entwickeln zu können. Allen den Männern, die ihre Kräfte der Pflege, dem Ausbau und der Vermehrung des Landesvereins vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen widmeten, sei deshalb zum 7. Juni der herzlichste Dank des sächsischen Volkes ausgesprochen.

In der am Sonnabend in Dresden abgehaltenen Gründungskonferenz erklärten außer verschiedenen Gemeindeverbänden 175 Gemeinden mit zusammen 1.200.000 Einwohnern den Beitritt zur Kreditkassenanstalt für sämtliche Gemeinden; darunter befinden sich die Städte Bautzen, Freiberg, Meißen, nahezu sämtliche revidierte Städte, sowie eine große Zahl kleiner Städte und Landgemeinden aus allen Teilen des Landes. Es wurde beschlossen, den noch aufzustehenden Gemeinden bis 1. Juli die Möglichkeit des Beitritts offen zu halten, ohne daß das in der Satzung vorgeschriebene Eintrittsgeld erhoben wird.

Die kommandierenden Generale des 12. und 19. Armeekorps erlaßen eine Verfügung, nach der verboten wird, Vereidigung von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen, sowie ganz oder in solchen Auszügen weiterzugeben, die nach Geleitpunkten der Heeresgliederung geordnet sind; Vereidigung von Adressen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, zu veröffentlichen; zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zwecke der Aufstellung von Listen aufzufordern. Unter das Verbot fallen nicht in Vereins- oder ähnlichen Beiträgen veröffentlichte Zusammstellungen von Feldadressen der Mitglieder und sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zuhörigkeit des Truppenteils der Kommandos- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu erkennen sind. Zwiderhandlungen werden bestraft.

* Im Hinblick auf den während des Pfingstfestes zu erwartenden stärkeren Reiseverkehr wird zur Verhütung der sonst unvermeidlichen Stockungen bei den Fahrtkartenabgabe und Gepäckannahmestellen der größeren Bahnhöfe empfohlen, bereits am Tage vor der Übersicht die Fahrkarten zu lösen und die Gepäckstücke aufzugeben. Zu beachten ist hierbei jedoch, daß eine frühere Aufgabe von Gepäck dann nicht in Frage kommen kann, wenn auf der Bestimmungsstation die Aushändigung des Gepäcks durch den Zugführer erfolgt. Weiter sei darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, die Gepäckstücke fest zu verpacken, gut zu verbinden und mit Namen und Wohnung des Versenders sowie Namen des Empfängers und der Bestimmungsstation deutlich zu beschriften, auch im inneren Raum des Gepäckstückes einen Sessel mit gleicher Aufschrift beizulegen, damit bei Abhandenkommen des äußeren Beutels die Bezeichnung und das Alter des Kindes erkannt werden kann. Die Gepäckabfertigungen verlaufen unabhängig von dem Abfertigungs- und Empfangsamt (1 Stück 1 Pf., 100 Stück 80 Pf.). Die Reisenden haben selbst ein dringendes Interesse daran, hiervon Gebrauch zu machen.

* Der Central-Wiehndelverband hat die ihm angeführten Wiehndelverbände erlaubt, die Waren für Kinder vom 1. Juni ab um 10 bis 20 M. für den Rentner abzunehmen. Für schwere Ware (Mastkälber und Doppelländer über 200 Pfund Lebendgewicht) darf von jetzt

ab nur noch 120 M. statt wie bisher, 140 M. für den Rentner gezahlt werden. Die Heraufsetzung ist erfolgt, um in letzter Zeit sehr stark hervorgetretenen Neigung zur Abstößung der Kälber, die der Aufzucht gefährlich zu werden drohte, entgegenzutreten. Räumlich soll der Anteil zur Mästung schwerer Kälber, zu der auch viel Milch und Eier verbraucht werden, vermindert werden. Es darf erwartet werden, daß in allernächstester Zeit auch die Höchstpreise für Kalbfleisch von den zuständigen Stellen entsprechend herabgesetzt werden.

* Mit der Bierfrage hat sich sehr eingehend der Verein Dresdner Gastwirte beschäftigt. Es wurde dabei die herrschende Biernot behandelt, aber auch darauf hingewiesen, daß die Streckung des Bieres kaum noch möglich ist, daß das Bier mehr Wasser nicht verträgt. Die Regelung habe die Einführung bierloser Tage, bzw. einen beschränkten Ausstand, ferner die Verkürzung der Polizeistunde und die Belohnung der Verletzung des Bierverbotes in Aussicht genommen. Der Verein Dresdner Gastwirte hat hiergegen Vorstellungen erhoben, da dies den Zusammenbruch zahlreicher obendrauf schwer geplagter Geschäfte bedeutet. Eine Antwort auf diese Eingabe des Vereins Dresdner Gastwirte durch die Regierung ist noch nicht erfolgt.

* Se. Exzellenz Karl August Lingner, Wirk. Geh. Rat, Dr. med. ehrenhalber, Ehrenbürger Dresdens, der in der ganzen Welt bekannte Großindustrielle, ist gestern nach längerem Krankenlager gestorben. — Lingner wurde am 21. Dezember 1869 in Magdeburg als Sohn eines Kaufmanns geboren. Seine Vorfahren waren sonst Geistliche oder Lehrer, sein Großvater militärischer Beamter Engelmann in Leipzig. Er wurde nach dem Besuch einer Realschule seiner Vaterstadt zunächst Schreiber in einem Dresdner Geschäft und wandte sich dann dem Kaufmännischen Beruf zu. Nachdem er einige Jahre im Ausland verbracht hatte, gründete er in Dresden eine Fabrik potentieller Artikel mit einem Grundkapital von 800 M. Er versuchte zunächst durch den Vertrieb seines Lingnerschen Wines und eines patentierten Siegelnecks einen geschäftlichen Aufstieg zu erzielen, kam aber damit zu keinem besonderen Erfolg und ging schließlich zu der Fabrikation des Mundwassers "Ool" über, für das er mit glänzendem Ergebnis eine großzügige Prämie erhielt. Seine im Jahre 1899 in Dresden errichtete chemische Fabrik wurde der Grundstein eines großen Werkes, das auch eine Serumfabrik und mehrere Apotheken in Österreich, England, Russland, Amerika und Südamerika umfaßt. Lingner, der für Physik und Mathematik eine besondere Begabung besaß, hat sich nicht nur als Fabrikant, sondern auch als eifriger Förderer wissenschaftlicher, besonders biologischer Betreibungen einen Namen gemacht und ist vielfach in den Dienst der öffentlichen Wohlfahrt gestellt. Die Internationale Hygieneausstellung Dresden verdaulicht ihre Entstehen seinen Verdiensten. Der Erfolg dieser Ausstellung ermutigte Lingner, die Gründung eines Deutschen National-Hygienemuseums in Dresden anzugreifen. Das in den nächsten Jahren eröffnet werden soll. Dr. Dresden riet er ferner eine Befehlslage, die Landesdesinfektionsanstalt für das Königreich Sachsen, eine öffentliche Desinfektionsanstalt und die Dresdner Zentralstelle für Hygiene ins Leben. Auch die Ausstellung "Völkerkrankheiten und ihre Bekämpfung" ist seine Gründung. Auch schriftstellerisch ist Lingner für die Körperpflege eingetreten, so in seinen Büchern: "Betrachtungen über die Organisation einer Landeszentrale für Säuglingspflege und Mutterklinik in Hessen" und "Denkschrift eines National-Hygienemuseums".